ART.-NR.: 216

JUDIKATUR EuGH

UNIONSRECHT

Effektiver Rechtsschutz trotz Beschränkung der Möglichkeit zur Forderungsbestreitung?

» ZFR 2016/216

§ RL 93/13/EWG
RL 2008/48/EG

EuGH 21. 4. 2016, C-377/14, *Ernst Georg Radlinger und Helena Radlingerová/Finway a.s.*; zu einem Vorabentscheidungsersuchen des Krajský soud v Praze (Regionalgericht Prag, Tschechische Republik)[1]

Der vorliegende Aufsatz beschäftigt sich mit einer aktuellen Entscheidung des EuGH[2] zur Frage, ob die Verpflichtung nationaler Gerichte, von Amts wegen die Einhaltung der Vorschriften des Unionsrechts auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes zu prüfen, auch auf Insolvenzverfahren Anwendung findet. Die Konsequenzen dieser Entscheidung sollen im Folgenden erörtert werden.

1. Sachverhalt

Im August 2011 schloss das tschechische Ehepaar Radlinger einen Verbraucherkreditvertrag, welcher – als Gegenleistung für die Gewährung eines Kredites – unter anderem einen effektiven Jahreszinssatz iHv 28,9 % sowie eine Vertragsstrafe vorsah.

Am 27. 9. 2011 teilte die Finway a.s., an welche die Forderung gegen das Ehepaar Radlinger abgetreten wurde, diesem mit, dass die volle Kreditschuld sofort fällig sei. Dies wurde damit begründet, dass bei Abschluss des Kreditvertrages wesentliche Informationen, nämlich die Anordnung einer Zwangsvollstreckung in das Grundeigentum der Kreditnehmer, verschwiegen worden seien.[3]

Im Rahmen des über das Vermögen des Ehepaars Radlinger eröffneten Insolvenzverfahrens meldete schließlich die Finway a.s. zwei vollstreckbare Forderungen an.[4] Das Ehepaar Radlinger erkannte zwar die Vollstreckbarkeit dieser Forderungen an, bestritt jedoch jeweils deren Höhe und berief sich darauf, dass die Klauseln des abgeschlossenen Verbraucherkreditvertrages sittenwidrig seien.

Nach Genehmigung der Entschuldung durch das Gericht erhob das Ehepaar Radlinger Klage, in welcher es die Feststellung beantragte, dass die von Finway a.s. angemeldeten Forderungen rechtswidrig seien.

Nach Maßgabe der geltenden tschechischen Bestimmungen[5] stellte das zuständige Gericht fest, dass der Schuldner im Insolvenzverfahren lediglich berechtigt sei, ungesicherte Forderungen zu bestreiten. Zudem sei dies nur aus dem Grund der Verjährung oder des Erlöschens der Schuld möglich.

Aufgrund der Tatsache, dass die angemeldeten Forderungen auf einem Verbraucherkreditvertrag iSd RL 2008/48/EG sowie 93/13/EWG beruhten, stand das zuständige Gericht vor der Frage, ob die Pflichten, welche sich aus diesen Richtlinien ergeben, auch für das Insolvenzgericht gelten, vor welchem auf einem Verbraucherkreditvertrag beruhende Forderungen bestritten werden. Das nationale Gericht beschloss in weiterer Folge, das Verfahren auszusetzen und dem EuGH die offenen Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen.

2. Vorlagefragen

Der EuGH setzte sich im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens mit insgesamt sechs Vorlagefragen auseinander. Dieser Artikel beschäftigt sich vornehmlich mit der ersten Vorlagefrage, welche einen insolvenzrechtlichen Bezug aufweist.

Die erste Vorlagefrage bezieht sich auf die nationalen Normen, welche die Prüfung und die Bekämpfung von Forderungen im Rahmen eines Insolvenzverfahrens regeln:

- Steht das Unionsrecht[6] dem nationalen tschechischen Insolvenzgesetz entgegen, wonach es in einem Insolvenzverfahren dem mit diesem Verfahren befassten Gericht nicht erlaubt ist, von Amts wegen die etwaige Missbräuchlichkeit von Vertragsklauseln zu prüfen, auf denen die im Rahmen dieses Verfahrens angemeldeten Forderungen beruhen?
- Steht das Unionsrecht[7] weiters dem nationalen tschechischen Insolvenzgesetz entgegen, wonach das Gericht nur zur Prüfung ungesicherter Forderungen ermächtigt ist, und zwar allein in Bezug auf einige eingeschränkte Rügen im Zusammenhang mit der Verjährung oder dem Erlöschen dieser Forderungen?

1 Vorabentscheidungsersuchen nach Art 267 AEUV, eingereicht vom Krajský soud v Praze (Regionalgericht Prag, Tschechische Republik) mit Entscheidung vom 24. 6. 2014.
2 Urteil 21. 4. 2016, *Ernst Georg Radlinger und Helena Radlingerová/Finway a.s.*, C-377/14.
3 EuGH 21. 4. 2016, C-377/14 RN 31.
4 Bei den zwei vollstreckbaren Forderungen handelt es sich um eine durch eine Hypothek gesicherte Kreditforderung sowie um eine ungesicherte Forderung, die der vertraglich vorgesehenen Vertragsstrafe entspricht.
5 Gesetz Nr 182/2006 über den Konkurs und die Möglichkeiten zu seiner Abwicklung (Insolvenzgesetz) in seiner durch das Gesetz Nr 185/2013 geänderten Fassung.
6 Art 7 Abs 1 der RL 93/13/EWG sowie Art 22 Abs 2 der RL 2008/48/EG, wobei Art 22 Abs 2 der RL 2008/48/EG im konkreten Fall als nicht anwendbar angesehen wurde.
7 Siehe Fußnote 6.

3. Rechtliche Beurteilung der ersten Vorlagefrage durch den EuGH

Art 7 Abs 1 der RL 93/13/EWG verpflichtet die Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass im Interesse der Verbraucher angemessene und wirksame Mittel vorhanden sind, damit der Verwendung missbräuchlicher Klauseln durch einen Gewerbetreibenden in Verbraucherverträgen ein Ende gesetzt wird. Als wirksame Mittel sieht der EuGH Rechtsvorschriften an, die einen effektiven gerichtlichen Rechtsschutz gewährleisten. Es muss daher möglich sein, einen Vertrag anzufechten, ohne dass dies durch etwaige zusätzliche Voraussetzungen erschwert oder unmöglich gemacht wird.[8]

Im Sinne der Verfahrensautonomie ist es die Aufgabe jedes Mitgliedstaates, die Verfahrensmodalitäten für Klagen zu regeln,[9] die den Schutz der dem Einzelnen aus dem Unionsrecht erwachsenden Rechte gewährleisten sollen.[10]

Im vorliegenden Fall betrifft die Vorlagefrage die Organisation von Insolvenzverfahren im Kontext eines Rechtsstreits, in dem der Schuldner einen Einwand gegen die Begründetheit der angemeldeten Forderungen erhebt.[11]

In diesem Zusammenhang setzte sich der EuGH mit dem Grundsatz der Effektivität auseinander und prüfte im ersten Teil der Vorlagefrage die Vereinbarkeit von Unionsrecht mit einer nationalen Verfahrensregelung, die es einem im Insolvenzverfahren angerufenen Gericht nicht erlaubt, von Amts wegen die Missbräuchlichkeit von Vertragsklauseln zu prüfen.

Hierzu judiziert der EuGH in stRsp, dass ein angerufenes Gericht sehr wohl die Missbräuchlichkeit von Amts wegen prüfen muss, sobald das Gericht über die erforderlichen rechtlichen und tatsächlichen Grundlagen verfügt.[12] Dieser Grundsatz wird vom EuGH in der vorliegenden Entscheidung abermals bestätigt.[13]

Der zweite Teil der ersten Vorlagefrage betrifft die Frage, ob die Möglichkeit, Forderungen zu bestreiten, beschränkt werden kann.

Das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf impliziert die Möglichkeit, die Begründetheit von Forderungen im Insolvenzverfahren anzufechten, unabhängig davon, ob diese gesichert sind oder nicht. Eine Beschränkung der Befugnis des nationalen Gerichts, missbräuchliche Klauseln unberücksichtigt zu lassen, ist daher geeignet, die Effektivität des gewollten Schutzes zu beeinträchtigen.[14]

Der EuGH beantwortete sohin beide Teile der ersten Vorlagefrage gleichlautend: Art 7 Abs 1 der RL 93/13/EWG ist dahin gehend auszulegen, dass er einer nationalen Verfahrensregel entgegensteht, die in einem Insolvenzverfahren zum einen (i) dem mit diesem Verfahren befassten Gericht *nicht erlaubt*, *von Amts wegen* die etwaige Missbräuchlichkeit von Vertragsklauseln zu prüfen (obwohl das Gericht über die hierzu erforderlichen rechtlichen und tatsächlichen Grundlagen verfügt), und (ii) die zum anderen dieses Gericht nur zu einer Prüfung von *ungesicherten* Forderungen ermächtigt, und zwar allein in Bezug auf einige eingeschränkte Rügen im Zusammenhang mit der Verjährung oder dem Erlöschen dieser Forderungen.[15]

Die jeweiligen nationalen Bestimmungen entsprechen somit *nicht* den Anforderungen des Unionsrechts.

4. Rechtliche Konsequenzen

Mit der weiteren Vorgehensweise, also der Frage, was diese Entscheidung nun für das tschechische Gericht und in weiterer Folge für das tschechische Insolvenzrecht bedeutet, beschäftigt sich die dritte Vorlagefrage. Dadurch soll geklärt werden, ob die Bestimmungen der RL 93/13/EWG, der nationales Recht entgegensteht, unmittelbare Wirkung entfalten.[16]

Da die in diesem Fall betroffenen unionsrechtlichen Bestimmungen in einer Richtlinie geregelt sind und eine solche selbst keine Verpflichtungen für einen Einzelnen begründet, gilt, dass sich der Betroffene nicht direkt auf die Richtlinie berufen kann.[17] Der Mitgliedstaat hat vielmehr die Pflicht, alle Maßnahmen zu treffen, um das von der Richtlinie vorgeschriebene Ziel zu erfüllen.[18]

Der EuGH hält im vorliegenden Fall fest, dass die Bestimmungen der Richtlinie Verfahrensregeln sind, die die Gerichte treffen. Gerichte können zwar innerstaatliches Recht nicht umschreiben, müssen aber die Anwendung innerstaatlichen Rechts anhand des Wortlauts und Zwecks der fraglichen Richtlinie auslegen, um das in ihr festgelegte Ergebnis zu erreichen.[19] Die Gerichte trifft somit die Pflicht zur unionsrechtskonformen Auslegung des nationalen Rechts.

Unabhängig davon wäre es in weiterer Folge wünschenswert, dass der tschechische Gesetzgeber das nationale Insolvenzgesetz mit der RL 93/13/EWG in Einklang bringt. Als Vorbild für die richtlinienkonforme Umsetzung könnte das österreichische Insolvenzrecht herangezogen werden.

8 EuGH 21. 4. 2016, C-377/14 RN 46.
9 Vgl EuGH 16. 12. 1976, C-33/76 RN 5; 2. 4. 1998, C-228/96 RN 18; 12. 12. 2013, C-362/12 RN 31.
10 Ein solcher Schutz darf dabei nicht weniger günstig ausgestaltet sein, als dies bei entsprechenden innerstaatlichen Klagen der Fall ist (Grundsatz der Äquivalenz). Weiters darf die Ausübung dieser Rechte nicht praktisch unmöglich sein oder übermäßig erschwert werden (Grundsatz der Effektivität).
11 EuGH 21. 4. 2016, C-377/14 RN 47.
12 EuGH 1. 10. 2015, C-32/14 RN 41 und die dort angeführte Rsp.
13 EuGH 21. 4. 2016, C-377/14 RN 52.
14 EuGH 21. 4. 2016, C-377/14 RN 56, 57.
15 EuGH 21. 4. 2016, C-377/14 RN 59.
16 EuGH 21. 4. 2016, C-377/14 RN 75.
17 Generell gilt, dass eine Richtlinie zwar nach Art 288 Abs 3 AEUV hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich ist, allerdings keine unmittelbare Wirkung entfaltet und sich ein Einzelner daher nicht darauf berufen kann.
18 EuGH 21. 4. 2016, C-377/14 RN 76.
19 EuGH 21. 4. 2016, C-377/14 RN 79.

5. Die österreichische Rechtslage

Die österreichische Insolvenzordnung (IO) ist im Hinblick auf die Ausgestaltung der Rechte des Schuldners, Forderungen im Insolvenzverfahren zu bekämpfen, weitaus großzügiger als das tschechische Insolvenzgesetz, mit dem sich der EuGH im gegenständlichen Vorabentscheidungsverfahren zu befassen hatte.

Das Recht, angemeldete Forderungen zu bestreiten, steht in erster Linie dem Insolvenzverwalter zu.[20] Darüber hinaus können andere Insolvenzgläubiger, deren Forderung festgestellt oder deren Stimmrecht anerkannt wird, Forderungen anderer Gläubiger bestreiten.[21]

Auch der Schuldner kann angemeldete Forderungen bestreiten.[22] Seine Bestreitung ist im Anmeldungsverzeichnis anzumerken, jedoch entfaltet diese im Insolvenzverfahren selbst keine rechtliche Wirkung.[23] Eine vom Insolvenzverwalter anerkannte Forderung, die von keinem dazu berechtigten Gläubiger bestritten wird, gilt ungeachtet der Bestreitung durch den Schuldner im Insolvenzverfahren als festgestellt.[24] Mit seiner Bestreitung verhindert der Schuldner lediglich, dass ein Exekutionstitel gem § 61 IO entsteht.[25]

Wird eine Forderung aufgrund der Bestreitung durch den Insolvenzverwalter oder einen anderen Insolvenzgläubiger nicht festgestellt, so bleibt sie streitig und kann in weiterer Folge nur noch in einem Prüfungsprozess festgestellt werden.[26]

Eine auf der Vollstreckbarkeit einer angemeldeten Forderung beruhende Differenzierung sieht die IO lediglich im Hinblick auf die Feststellung bestrittener Forderungen vor. Gläubiger untitulierter Forderungen können gem § 110 Abs 1 IO deren Feststellung im Klagswege mit Prüfungsklage gegen alle Bestreitenden begehren. Wird hingegen eine vollstreckbare Forderung, für welche bereits ein Exekutionstitel vorliegt, bestritten, so hat gem § 110 Abs 2 IO der Bestreitende selbst, sohin idR der Insolvenzverwalter, eine negative Feststellungsklage zu erheben.

Das Insolvenzgericht hat in beiden Fällen gem § 110 Abs 4 IO eine zumindest einmonatige Klagsfrist einzuräumen. Hinsichtlich der Präklusionskraft dieser Frist muss wiederum differenziert werden. Eine bereits vollstreckbare Insolvenzforderung gilt bei Ablauf der Frist als festgestellt; eine verspätete Prüfungsklage muss daher als präkludiert zurückgewiesen werden.[27] Versäumt hingegen der Gläubiger einer untitulierten Forderung die Klagsfrist, bedeutet dies keinen endgültigen Ausschluss von der Teilnahme am Insolvenzverfahren. Die Frist hat also für den Gläubiger keinen Präklusionscharakter.[28] Dennoch kann die Versäumung in der Praxis nachteilige Folgen haben; so bleibt etwa die Forderung bei Verteilungen dann unberücksichtigt, wenn nicht spätestens an dem Tag geklagt wird, an dem der Insolvenzverwalter die Verteilung beantragt.[29]

Ungeachtet der genannten Unterscheidung in Bezug auf die Feststellungswirkung gem § 109 Abs 1 IO ist jedoch das Bestreitungsrecht des Insolvenzverwalters, des Schuldners und der sonstigen Insolvenzgläubiger weder auf vollstreckbare noch auf ungesicherte Forderungen beschränkt. Ebenso enthält die österreichische Insolvenzordnung keine dem tschechischen Insolvenzgesetz vergleichbare Bestimmung, wonach die Bestreitung einer angemeldeten Forderung durch den Schuldner nur aus dem Grund der Verjährung oder des Erlöschens der Schuld möglich ist.

Die Möglichkeit eines Schuldners bzw dessen Insolvenzverwalters, alle angemeldeten Forderungen in einem Insolvenzverfahren zu bestreiten, sowie die fehlende Beschränkung auf bestimmte Bestreitungsgründe ist als Verwirklichung des Rechts auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf nach Art 7 Abs 1 der RL 93/13/EWG zu sehen.

6. Conclusio

Es ist somit festzuhalten, dass nationale Bestimmungen, die in einem Insolvenzverfahren zum einen dem zuständigen Gericht nicht erlauben, von Amts wegen die etwaige Missbräuchlichkeit von Vertragsklauseln zu prüfen, und zum anderen das Gericht nur zu einer Prüfung von ungesicherten Forderungen ermächtigen, unionsrechtswidrig sind. Begründet wird diese Ansicht zutreffend mit dem Fehlen eines wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelfs nach Art 7 Abs 1 der RL 93/13/EWG.

Es ist sohin die Aufgabe der nationalen Gerichte, das nationale Recht unionsrechtskonform auszulegen.

Das österreichische Insolvenzrecht beinhaltet aufgrund der umfangreichen Bestreitungsmöglichkeiten hinsichtlich angemeldeter Forderungen bereits Regelungen, die den gewünschten gerichtlichen Rechtsschutz bieten. Die entsprechenden Bestimmungen könnten daher als Vorbild für eine richtlinienkonforme Umsetzung der unionsrechtlichen Bestimmungen durch den tschechischen Gesetzgeber herangezogen werden.

Bearbeiter: Mag. Stefanie Heimel/
Dr. Thomas Trettnak, LL.M./CM

20 § 105 Abs 3 IO.
21 § 105 Abs 5 IO.
22 § 105 Abs 4 IO.
23 § 109 Abs 2 IO.
24 § 109 Abs 1 IO.
25 Besonderes gilt im Schuldenregulierungsverfahren eines Nichtunternehmers, sofern dem Schuldner die Eigenverwaltung belassen und sohin kein Insolvenzverwalter bestellt wird: Erklärungen des Schuldners haben hierbei jenes Gewicht, das ansonsten jenen des Insolvenzverwalters zukommt. Die Bestreitung des Schuldners verhindert demnach, dass die betroffene Forderung im Insolvenzverfahren als festgestellt gilt (vgl § 188 Abs 2 IO; *Fink*, Insolvenzrecht[9] [2015] 50; *Dellinger/Oberhammer/Koller*, Insolvenzrecht[3] [2014] Rz 500).
26 Gegenstand des Prüfungsprozesses ist der Anspruch des Gläubigers auf Teilnahme am Insolvenzverfahren.
27 *Konecny* in *Konecny/Schubert*, Insolvenzgesetze § 110 KO Rz 33 (Stand 1. 7. 1997, rdb.at).
28 *Konecny* in *Konecny/Schubert*, Insolvenzgesetze § 110 KO Rz 28, 32 (Stand 1. 7. 1997, rdb.at).
29 *Konecny* in *Konecny/Schubert*, Insolvenzgesetze § 110 KO Rz 32 (Stand 1. 7. 1997, rdb.at).